

## Inhaltsverzeichnis

§ 1, Name und Sitz des Vereins	Seite 5
§ 2, Zweck und Aufgabe des Vereins	Seite 5
§ 3, Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 4, Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5, Beiträge	Seite 7
§ 6, Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 7
§ 7, Maßregelungen	Seite 7
§ 8, Rechtsmittel	Seite 8
§ 9, Ehrenrat	Seite 8
§ 10, Haftung der Mitglieder	Seite 8
§ 11, Vereinsorgane	Seite 8
§ 12, Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 13, Der Vorstand	Seite 10
§ 14, Ausschüsse	Seite 11
§ 15, Protokollierung der Beschlüsse	Seite 11
§ 16, Wahlen	Seite 11
§ 17, Kassenprüfung	Seite 11
§ 18, Haftung für Schäden	Seite 12
§ 19, Ordnungen	Seite 12
§ 20, Auflösung	Seite 12
§ 21, Schlußbestimmungen	Seite 13

## SATZUNG des Tennisclub Eisenberg e. V.

Die am 4. Dezember 1973 in der Gründungsversammlung des Tennisclubs Eisenberg e. V. in der TSG beschlossene Satzung, beim Amtsgericht — Registergericht — 6750 Kaiserslautern eingetragen unter dem Geschäftszeichen

VR Rockenhausen 1243,

wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. August 1984 den heutigen Verhältnissen angeglichen und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### § 1, Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »TENNISCLUB EISENBERG E.V.« und hat seinen Sitz in Eisenberg/Pfalz.
2. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Deutschen Tennisbundes, Untergliederung Tennisverband Rheinland-Pfalz e. V. und Tennisverband Pfalz e. V..

### § 2, Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein lehnt jede Bestrebung oder Bindung politischer Art sowie die Beschränkung auf bestimmte Personenkreise aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen ab.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
  2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
- Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme dieser Satzung und den Bestimmungen des Vorstandes und der übergeordneten Verbände.

#### 4. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven (spielenden) Mitgliedern
- b) passiven (unterstützenden) Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) ruhenden Mitgliedern

a) aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres möglich.

b) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu jedem Zeitpunkt möglich.

c) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

d) Damen und Herren, die sich um den Verein oder dessen Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, aber spielberechtigt.

e) Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die auf schriftlichen Antrag als ruhende Mitglieder geführt werden. Sie sind beitragsfrei aber nicht spielberechtigt. Ihre Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag in aktive oder passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

#### § 4, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bis zum Austrittstag müssen alle finanziellen Verpflichtungen erledigt sein.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung (die Zahlungsverpflichtungen sind dadurch aber nicht erloschen)

6

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung der Beiträge und sonstigen Einlagen.

#### § 5, Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, die Platzgebühr sowie außerordentliche Beiträge werden für jedes Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres zu zahlen. Säumige Zahler verlieren die Spielberechtigung.

4. In Berufsausbildung stehende aktive Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand Ermäßigung bis zur Höhe des Jahresbeitrages für Jugendliche bewilligt bekommen.

#### § 6, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen der Vereinsorgane. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigende Maßnahmen und Äußerungen zu unterlassen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.

3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

#### § 7, Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an den Veranstaltungen des Vereins.

2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

7

#### § 8, Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet-, beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Ehrenrat endgültig.

2. Macht ein Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß bzw. den Maßregelungen des Vorstandes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen in jedem Fall die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden.

#### § 9, Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, über Einsprüche gemäß § 8 der Satzung zu entscheiden und Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.

2. Der Ehrenrat hat neben dem Vorstand die Befugnis, Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zur Ehrung vorzuschlagen.

3. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

#### § 10, Haftung der Mitglieder

1. Für alle Rechtsverbindlichkeiten, die die Vereinsleitung eingeht, und die sich auf Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes stützen, haftet nur der Verein.

2. Jede andere Haftung geht zu persönlichen Lasten desjenigen, der unbefugt Rechtsverbindlichkeiten eingegangen ist.

#### § 11, Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

8

#### § 12, Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

- a) das Interesse des Vereins erfordert
- b) der Vorstand beschließt
- c) ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung)

4. In den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere entgegen:

- a) die Jahresberichte und den Bericht der Kassenprüfer
- b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über vorliegende Anträge
- c) und wählt die Mitglieder des Vorstandes für jeweils 2 Vereinsjahre und die Mitglieder des Ehrenrates für jeweils 4 Vereinsjahre

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so wird sie innerhalb von 4 Wochen nochmals einberufen und ist dann in jedem Falle beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

9

## § 13, Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzende[r])
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) dem Sportwart
- f) der Damenwartin
- g) dem Jugendwart
- h) den Beisitzern

2. Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte und er achtet auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz in diesen Organen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.

4. Der/die Schriftführer(in) hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.

5. Der/die Schatzmeister(in) kann von beiden Vorsitzenden Bankvollmacht erhalten. Er/sie erstellt den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr und die Steuererklärungen für das Finanzamt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

6. Der Sportwart erläßt in Übereinstimmung mit dem 1. Vorsitzenden Richtlinien für den Spielbetrieb der vereinseigenen Anlagen und leitet das Sommer- und Wintertraining. Er ist für die Gerätschaften mitverantwortlich.

7. Damenwart und Jugendwart sind im Benehmen mit dem Sportwart für ihren Bereich verantwortlich und lenken den Einsatz ihrer Mannschaften.

10

8. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

9. Die Beisitzer leiten die verschiedenen Ausschüsse. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

Die Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind vertraulich.

10. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Etwaige Barauslagen können erstattet werden.

## § 14, Ausschüsse

Zur Erledigung sportlicher, baulicher, verwaltungstechnischer und sonstiger Angelegenheiten des Vereins können Ausschüsse gebildet bzw. gewählt werden.

## § 15, Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der 1. Vorsitzende erhält von allen Protokollen eine Abschrift.

## § 16, Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Jugendleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Sämtliche Wahlen geschehen per Akklamation. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muß stattgegeben werden.

## § 17, Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, den sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

Die Prüfung der Kasse kann nur gemeinsam vorgenommen werden.

11

## § 18, Haftung für Schäden

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für etwaige Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Sportart erleiden. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

2. Der Verein gewährt demgegenüber aber jedem spielberechtigten Mitglied Versicherungsschutz gemäß den Richtlinien des Sportbundes Pfalz.

## § 19, Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für die Benutzung von Sportstätten sowie eine Hausordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. Sie sind für alle Mitglieder bindend.

## § 20, Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

3. Die Auflösung des Vereins kann ferner erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf sechs herabsinkt und mindestens Zweidrittel davon für die Auflösung stimmen.

4. Mit der Auflösung des Vereins oder der Änderung seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Eisenberg mit der Zweckbestimmung, daß das gesamte Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

12

## § 21, Schlußbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Gegen diese Beschlüsse findet ein Rechtsmittel nicht statt. Gerichtsstand ist Rockenhausen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

6719 Eisenberg, 24. August 1984

  
1. Vorsitzender

13

## Inhaltsverzeichnis

1, Name und Sitz des Vereins	Seite 5
2, Zweck und Aufgabe des Vereins	Seite 5
3, Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 5
4, Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
5, Beiträge	Seite 7
6, Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 7
7, Maßregelungen	Seite 7
8, Rechtsmittel	Seite 8
9, Ehrenrat	Seite 8
10, Haftung der Mitglieder	Seite 8
11, Vereinsorgane	Seite 8
12, Mitgliederversammlung	Seite 9
13, Der Vorstand	Seite 10
14, Ausschüsse	Seite 11
15, Protokollierung der Beschlüsse	Seite 11
16, Wahlen	Seite 11
17, Kassenprüfung	Seite 11
18, Haftung für Schäden	Seite 12
19, Ordnungen	Seite 12
20, Auflösung	Seite 12
21, Schlußbestimmungen	Seite 13

